

Beschulung ukrainischer Flüchtlinge in der Grundschule

Gemäß dem Rahmenkonzept für Schulische Integration und Förderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023 folgt Bayern der Empfehlung der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (KMK), ukrainische Kinder im Grundschulalter in den Fachunterricht der Regelschule zu integrieren.

Zusätzlich orientiert sich die Beschulung an dem seit Jahren bewährten Konzept DeutschPLUS, das neben der Teilnahme am Regelunterricht ergänzende Angebote im Bereich Sprachförderung vorsieht.

Angebote	DeutschPLUS-Kurs	DeutschPLUS-Differenzierung	Rechtsgrundlage
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none">▪ bis zu vier Wochenstunden ergänzend zum Pflichtunterricht (i. d. R. am Nachmittag)▪ basierend auf dem Fachlehrplan Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	<ul style="list-style-type: none">▪ Differenzierungsangebot im Rahmen des Pflichtunterrichts▪ in mind. 5 Wochenstunden kann regulärer Deutschunterricht durch DaZ ersetzt werden▪ bis zu 12 Wochenstunden: getrennter Unterricht in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht möglich▪ basierend auf dem Fachlehrplan Deutsch als Zweitsprache	<ul style="list-style-type: none">▪ § 8 Abs. 2 GrSO
Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none">▪ Unterricht in DaZ: Deutsch wird im Zeugnis durch das Fach DaZ ersetzt		<ul style="list-style-type: none">▪ § 13 Abs. 4 GrSO

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>kein</u> Unterricht im Fach DaZ möglich: unzureichende Leistungen im Fach Deutsch sind beim Vorrücken in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der BRD nicht zu berücksichtigen 	
Jgst. 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Benotung schriftlicher Leistungsnachweise ▪ schriftliche Bemerkungen zum Leistungsstand ▪ Zeugnis/LEG: Bericht u. a. zum Leistungsstand und zur individuellen Lernentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 10 Abs. 3 GrSO ▪ § 15 Abs. 3 GrSO
Jgst. 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ HJ 1: keine Benotung der Leistungsnachweise ▪ ab HJ 2: Benotung ▪ Zeugnis/LEG: bei Unterricht in DaZ wird die Deutschnote durch eine DaZ-Note ersetzt ▪ auf Antrag der Erziehungsberechtigten: Erteilung einer Note im Fach Deutsch bei zumindest teilweisem Besuch des Unterrichts möglich; die Leistungen aus dem Unterricht im Fach DaZ werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen ▪ in begründeten Einzelfällen: Entscheidung zur vorübergehenden Notenaussetzung aus pädagogischen Gründen durch Lehrerkonferenz; vorherige Anhörung der Erziehungsberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 10 Abs. 3 GrSO ▪ § 15 Abs. 3 GrSO ▪ § 11 Abs. 2 GrSO
Jgst. 3/4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ reguläre Benotung ▪ in begründeten Einzelfällen: Entscheidung zur vorübergehenden Notenaussetzung aus pädagogischen Gründen durch Lehrerkonferenz; vorherige Anhörung von Erziehungsberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Abs. 2 GrSO

<p>Übertritt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeugnis (Jgst. 3/4) / LEG (Jgst. 3): bei Unterricht in DaZ wird die Deutschnote durch eine DaZ-Note ersetzt ▪ auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Erteilung einer Note im Fach Deutsch bei zumindest teilweisem Besuch des Unterrichts möglich; die Leistungen aus dem Unterricht im Fach DaZ werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen <p><u>Übertritt in Jgst. 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Probeunterricht notwendig, wenn keine reguläre Note im Fach Deutsch erteilt wurde (d. h. bei Ersatz Deutschnote durch DaZ-Note oder fehlender Deutschnote aufgrund vorübergehender Notenaussetzung) ▪ SuS, die nicht ab Jgst. 1 eine deutsche Grundschule besucht haben: Eignungsfeststellung bis zur Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 möglich, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ▪ Voraussetzung: SuS haben eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses den Unterricht im Fach Deutsch besucht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 15 Abs. 3 GrSO ▪ § 6 Abs. 4 GrSO ▪ § 6 Abs. 6 GrSO
-------------------------	--	--

<p>Allgemeines zur Leistungsbewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise erlauben es der Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung, valide Leistungserhebungen durchzuführen; ▪ Die Wahrung der Gleichbehandlung muss gegeben sein ▪ Findet im Modell DeutschPLUS-Differenzierung getrennter Unterricht zur Stammklasse statt, können die Leistungsnachweise an die spezifischen sprachlichen Anforderungen der Lerngruppe angepasst werden. ▪ Von der Kennzeichnung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit und schweren Ausdrucksmängeln bei der Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises kann bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache abgesehen werden. ▪ Weitere Informationen über Kriterien und Formate zur Leistungserhebung gibt die Handreichung <i>Kompetenzorientierter Unterricht: Leistungen beobachten – erheben – bewerten</i> des ISB abrufbar unter https://www.isb.bayern.de/download/19518/leistung_grundschule_internet.pdf 	<p>Art. 52 Abs. 3 BayEUG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §11 Abs. 1 GrSO
<p>Vorrücken</p>	<p>Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §13 Abs. 4 GrSO

Weitere Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">▪ Binnendifferenzierung auf Basis LehrplanPLUS Deutsch als Zweitsprache▪ Sprachsensibler Unterricht▪ individuelle Förderangebote durch Förderlehrkräfte▪ Besuch des offenen oder gebundenen Ganztags unterstützt den Spracherwerb	
------------------------------------	--	--